

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1876)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für America Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Er scheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

**Das Comité der kantonalen Pastoralconferenz
an die hohe Regierung des Kantons Solothurn.**

Hochgeehrte Herren!

Mit Bezugnahme auf die Beschlüsse und Anordnungen Ihrer hohen Behörde vom 26. September und 21. Oktober dieses Jahres fühlen sich die Unterzeichneten im Namen und Auftrag der römisch-katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn zu folgender Erklärung verpflichtet.

1. Die römisch-katholische Kirche, bestehend aus der Stiftung des menschgewordenen Gottes Sohnes Jesus Christus, bewahrt die von ihm empfangene Glaubenswahrheit, das von ihm zugrundgelegte Sittengesetz, im lebendigen Bewußtsein ihrer heiligen Tradition, in freier Entwicklung ihres innern Lebens durch alle Völker und alle Jahrhunderte, unabhängig von den wechselnden Gestaltungen der Zeit und des Völkerebens. Diesen Glauben und diese Sitte will sie in ihrer Einheit und Katholizität auch den zukünftigen Generationen bewahren, und es erwächst daraus der lehrenden Kirche und damit allen Priestern und Seelsorgern in der selbst die Pflicht, den religiösen Unterricht der Jugend nach Inhalt und Umfang als ein unveräußerliches heiliges Gut, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Kirchenlehre, sich frei und unabhängig von allen wechselnden äußern Einflüssen zu erhalten. Daher haben die kirchlichen Behörden seit der Stiftung der Kirche stets ihr Recht und ihre Pflicht geübt, die Ertheilung des religiösen Unterrichtes durch ihre Organe zu besorgen, die Methode und die Lehrbücher für denselben zu bestimmen

und damit, entsprechend dem Willen der katholischen Eltern, die anvertraute Jugend für den katholischen Glauben zu bilden und zu erziehen. Auch uns, den römisch-katholischen Seelsorgern des Kantons Solothurn, liegt diese Pflicht ob, und in Erfüllung derselben verwahren wir die Rechte der katholischen Kirche und des mit uns geeinten katholischen Volkes gegen die oben genannten Beschlüsse und Verordnungen, insofern dieselben unserer Jugend einseitig vom Standpunkte des Staates aus einen confessionstosen Religionsunterricht aufnöthigen, der möglicher Weise nicht nur mit der Lehre der römisch-katholischen Kirche, sondern mit allen positiven Lehren des Christenthums in Widerspruch treten könnte, und eben so insofern dieselben die Lehrbücher für den confessionellen Jugendunterricht ohne Uebereinstimmung mit den kirchlichen Behörden vorschreiben.

2. In der bisherigen Entwicklung des Volksschulwesens im Kanton Solothurn, an welcher die Geistlichkeit des Kantons von jeher aus eigenem Pflichtgefühl und aus Liebe zur Jugend und zur Volksbildung und berufen durch das Vertrauen der kantonalen und Gemeindebehörden so regen und gedeihlichen Antheil genommen hat, wurden die Religionslehrbücher von der geistlichen, in Uebereinstimmung mit der weltlichen Behörde bestimmt, der Religionsunterricht in Uebereinstimmung von Seelsorger und Lehrer erteilt. Wir wahren uns diesen einzig gedeihlichen Weg, der allein dem Religionsunterricht den kirchlichen Charakter gewährt und ihn vor allen Ausschreitungen sichert, gegenüber allen Verordnungen, welche die Bestimmung und sogar die Abfassung und Abänderung der Religionslehrbücher für den Jugend-

unterricht einseitig einer staatlichen Behörde oder einer Lehrmittelkommission übergibt, ohne alle Uebereinstimmung mit den kirchlichen Behörden. Speziell in Betreff des von Ihrer Behörde vorgeschriebenen Katechismus des seligen Bischofs Salzmann, dessen kirchliche Autorität und pädagogischen Vorzüge wir immerhin anerkennen, halten wir uns an den Bestimmungen und der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde.

3. Laut der schweizerischen Bundesverfassung ist die Religions- und Gewissensfreiheit im Gebiete der Eidgenossenschaft jedem Bürger und jeder Confession zugesichert. Wir nehmen diese Wohlthat des Gesetzes für unser römisch-katholisches Volk in Anspruch. In der Ueberzeugung, daß vermöge derselben weder dem einzelnen Familienvater, noch einer staatlich anerkannten Confession durch Beschlüsse staatlicher Behörden ein indifferenter oder confessionell gefärbter Religionsunterricht für ihre Kinder aufgedrängt werden kann, wahren wir der römisch-katholischen Kirche und jedem ihrer Bekenner die gewährleistete Religionsfreiheit für Geistlichkeit und Volk gegenüber allen Verordnungen, sei es von rein staatlichen Behörden, sei es von Schulsynoden und Lehrmittelcommissionen, die sich berechnigt glauben, zu einem confessionstosen oder confessionellen Unterricht zu verpflichten, oder neben den übrigen Lehrmitteln auch die für den religiösen Jugendunterricht, ohne Uebereinstimmung mit den kirchlichen Behörden, anzubefehlen.

Dieses, hochgeehrte H^H., unsere Erklärung im Namen der römisch-kathol. Geistlichkeit und für die Rechte des römisch-katholischen Volkes im Kanton Solothurn, wie wir sie unserer Stel-

lung und unserer Pflicht schuldig zu sein glauben.

(Unterschriften)

Das Verhältniß der christlichen Familie zur unchristlichen Schule.

(Schluß.)

In wie fern? Man ist durch die bisherige Organisation des Schulwesens zu der verderblichen Ansicht gelangt, die Schule sei bezüglich Unterricht und Erziehung Alles in Allem. In Folge dieser Anschauung haben selbst gute Eltern die Erziehung ihrer Kinder nur zu oft sorglos der Schule allein überlassen. Das war ein großer Irrthum. Die Schule ist eine Erzieherin allerdings, aber nicht die hauptsächlichste, noch viel weniger die einzige Erzieherin der Kinder. Die Schule ist und soll sein eine Gehilfin der Eltern in Erziehung der Kinder. Aber die Eltern hat Gott zu den ersten und vorzüglichsten Erziehern der Kinder bestimmt; den Eltern hat Gott die ganze Leitung ihrer Kinder aufgelegt, den Eltern hat Gott im heiligen Sakramente der Ehe die natürliche Kraft verliehen, die Kinder für Gott zu erziehen. Also die Eltern und nicht die Schule sind die von Gott gewollten Erzieher der Jugend. Wäre also die Schule ganz nach dem Herzen Gottes, nimmer dürften gewissenhafte Eltern die Erziehung ihrer Kinder allein oder der Hauptsache nach der Schule überlassen, um wie viel weniger also heutzutage. Soll daher die christliche Familie den bösen Einfluß einer glaubensfeindlichen Schule auf ihre Kinder unschädlich machen, so muß sie nicht bloß selbst christlich sein, sondern auch die Kinder selbst

wirklich christlich erziehen. Thut sie aber das, dann ist die moderne Schule machtlos gegen die übernatürliche Macht der Familie.

Wo die Familie die Kinder selbst erzieht, da ist Pflichterfüllung, da ist Gottes Segen; wo Gottes Segen, da ist der Sieg. In der That, wenn Vater und Mutter selbst wieder den Katechismus in die Hand nehmen, wenn sie selbst, die ganze Hausordnung, ein lebendiger Katechismus sind, wenn Vater und Mutter vereint mit dem Kind und für das Kind beten, wenn sie es 10—15 Jahre unter ihrem wachenden Auge bewahren, — ich kann es nicht glauben, daß ein solches Kind glaubenslos werde. Nein, ich kann's nicht glauben. Wenn die Thränen einer Mutter den verirrtten Sohn auf die rechten Wege zurückzuzwingen vermögen, sollten dann Vater und Mutter nicht im Stande sein, das Kind vor Irrwegen zu bewahren? Ja wohl sie sind es im Stande und müssen es im Stande sein; denn wo wäre sonst noch eine Zufluchtsstätte für unsere Jugend? Das öffentliche Leben ist durch die Miasmen eines neuerwachten Heidenthums verpestet, die Schule ist vielfach ein Werkzeug des Liberalismus geworden, sollen denn unsere Kinder dem falschen Liberalismus, diesem Schulherodes, geschlachtet werden? Soll die Zukunft unseres Vaterlandes ohne Christus und Christenthum sein? Nein. Aber woher soll denn Hilfe kommen?

Wer soll die Kinder retten? Erwarten Sie keine Hilfe vom Staat, dieser wird sich heute und morgen noch nicht bekehren, erwarten Sie ebenfalls keine Hilfe von den Massen, diese werden stetsfort gedankenlos dem Grabe entgegenzulaufen, aber erwarten Sie Hilfe und Rettung von den einzelnen und ehrenhaften Katholiken, von den einzelnen christlichen Familien. Es ist ein Naturgesetz, daß alles Große aus dem Kleinen entstehen muß. Es ist ein Gesetz, das die Menschheit regiert, daß alles, alles Bedeutende von den Einzelnen, dem Individuum, ausgehen muß. Das Christenthum ist in die Welt gekommen, es hat den Kampf gegen eine heidnische Gesellschaft, gegen eine heidnische Schule gewagt und hat gesiegt.

Wo hat es sich denn niedergelassen? auf welchen Punkten seine Hebel angelegt und die ganze alte Welt aus den Angeln gehoben? In den einzelnen Menschenherzen, in Vater und Mutter, in der Familie. Man hat heutzutage Christus aus dem öffentlichen Leben und aus der Schule verbannt, aber Christus schiebt in die einzelnen Menschenherzen, da findet er eine Burg, unbezwingbar wie der Himmel, es ist das Gewissen katholischer Eltern. — Stürmt an gegen diese Burg mit eurer gottlosen Schule, ihr Herren von Berlin und Bern, eher werden alle Berge unserer Heimat zusammenkrachen, als daß ihr dieses Gewissen brechet. Und so lange in unserer Schweiz nur noch ein einziges katholisches Vater- und Muttergewissen existirt, so lange hat der falsche Liberalismus noch nicht gesiegt.

Gott sei Dank, dieser Liberalismus hat sich sogar als trefflicher Ministrant Gottes erwiesen, je mehr er sein Plane mit der Schule enthüllt, je bedenklicher das Betragen der Primar- und anderer Schüler zu werden beginnt, um so mehr erwacht das katholische Gewissen der Eltern, sie erobern ihre heiligsten Rechte und Freiheiten wieder zurück und erfüllen selbst ihre erste und letzte Pflicht, und das ist der Sieg.

Ja, verehrte Versammlung, das ist meine festeste Ueberzeugung. Nur da, wo die Familie selbst ihre Pflichten nicht erfüllt, wird die schlechte Schule ihren ganzen verderblichen Einfluß geltend machen. Ist aber die Familie christlich und erfüllt sie ihre Christenpflicht und wäre nur noch eine einzige in der Schweiz, der Sieg gehörte dieser Familie. Die Zukunft gehört dem Christenthum, darum gilt es, die christliche Familie zu bewahren. Wenn daher der schweizerische Piusverein die Erhaltung des katholischen Glaubens in unserem Vaterlande auf seine Fahne schreibt, so heißt das in concreto nichts anderes, als Erhaltung christlicher Familien. Verehrte Versammlung, wir können für heute die Gesetze nicht ändern, können die Regierungen nicht wechseln, genießen nicht die gewünschte Schulfreiheit, aber eines können wir heute schon: Christen sein. Wohl an, wenn jedes Mitglied des Piusvereins

im Glauben feststeht, wenn alle Familienväter unseres Vereins selbst ihre Kinder gewissenhaft erziehen, wenn der ganze Verein, in Verbindung mit dem Erziehungsverein und den Müttervereinen, unermüdet an der Heiligung der Familie arbeitet, gehört dann die Zukunft dem falschen Liberalismus? Nein, die Zukunft gehört dem Piusverein und seinen Grundsätzen; die Zukunft den katholischen Gewissen; die Zukunft Gott dem Herrn und Allen, die es redlich mit ihm halten.

Die Vorgänge in Schönenwerd.

II.

Gegenüber jenem heuchlerischen Spiel mit schönen und frommen Worten und den devoten Bücklingen vor einer mit-einverstandenen Behörde, welche jedes gerade Schweizerherz unfähig anwidern, ist es eine wahre Freude, die offene, wahre und warme Sprache in der Zuschrift von 162 Frauen und Töchtern an den Ammann und die Gemeinderäthe von Schönenwerd zu hören:

Lit.

„Betäubende Erscheinungen und That-sachen auf religiösem Gebiet, also auf jenem Gebiet, das uns Frauen und Töchter innigst berührt und die auch in unserer Pfarrei zu Tage getreten sind, haben in uns den Entschluß wach gerufen, Sie auf diesem Wege dringend zu ersuchen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, daß die hiesige Pfarrkirche dem römisch-katholischen Gottesdienst erhalten bleibe, und daß die beiden hochw. Herren Geistlichen, die bis dahin ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllten, auch ferner darin ihres Amtes walten können. Bedenkt, geehrte Herren, welch namenlose Zwietracht und Hader mit dem Altkatholizismus in unser Dorf, ja selbst in unsere Familien einkehren werden. Sehen wir nur in unsere Nachbargemeinden Starrkirch-Dulliken, Olten, Trimbach, hören wir dort die Verwünschungen über den Altkatholizismus, der Gatten, Brüder, Eltern und Kinder entzweite, und statt des frühern friedlichen Verhältnisses schrecklichen Haß und Feindschaft pflanzte. Helft uns diese drohende Gefahr von uns abwenden, und der Dank der rö-

misch-katholischen Frauen und Töchter Schönenwerds wird Euer Lohn sein.

In der bestimmtesten Erwartung, daß Sie unserem Gesuche bereitwillig entsprechen, erklären wir, der römisch-katholischen Kirche treu zu bleiben, auch dürfen Sie in allen Ihren Unternehmungen zur Erhaltung der hiesigen Kirche unseres schwachen Bestandes versichert sein.

Schönenwerd, den 29. Okt. 1876.“

(Folgen 162 Unterschriften.)

Sie haben richtig gesehen diese achtungswerthen Frauen und Töchter, wenn sie von dem Altkatholizismus neue Zwietracht und Hader in ihrem „Dorf“ erwarten, wie dies auch in den umliegenden „Gemeinden“ bereits zu Tage getreten. Frauen fassen mit scharfem, richtigem Blick das Nächste auf; der Blick der Männer soll weiter gehen und den Kanton und das ganze Vaterland umfassen. Die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts hat die Kraft der Schweiz nach Außen hin gelähmt und im Innern, trotz aller speciellen Lebensarten von Cultur und Wohlstand, nur Mißtrauen und gegenseitige Befehdung gepflanzt. So lang dieses dauert, wird die Schweiz wezer geachtet noch glücklich sein. Nach der Bundesverfassung von 1848 glaubte man eine Zeit lang wieder an die Möglichkeit einer Verständigung auf dem politischen Gebiete, und manche wohlthuende Erscheinung beruhigte die wunden Herzen der Katholiken. Wenigstens wurde ihr religiöses und kirchliches Leben geschont. Da kam wieder der Teufel der religiösen Zwietracht und legte das Brutei der unchristlichen Staatsauffassung, der Staatsomnipotenz, der „souveränen“ Gewalt von Menschen (und welchen!) über Gewissen und Kirche, der Entchristlichung der Ehe und der Schule in unserm Vaterland. Der Culturkampf wurde auf fremden Befehl eröffnet und von Fremden dirigirt und geführt; er gewann bereits manchen Sieg durch Ueberraschung und Aufhebung der religiösen Parteileidenschaft. Aber seine Siege sind ebensoviele Schläge für das Wohl des Gesamtvaterlandes, und am Ende ebensoviele Beschämungen für die Urheber dieses unglücklichen Haders. Die in Sturm und Leiden-

schaft durchgedrückte Bundesverfassung von 1874 zeigt schon ihre Blößen und Lücken im Oberbau und ihre Haltlosigkeit in den Fundamenten; das Mißtrauen des Volkes ist erwacht, es fängt an zu rechnen und über die Deficite im Bundeshaushalt und in den Kantonen nachzudenken, und bei dieser Rechnung ertönt lauter und lauter die Frage: Was hat uns die ganze T...-geschichte des Kulturkampfes genützt?

In Bern ist man darüber im Reinen und verwünscht den ganzen Unsinn, wenigstens im Stillen; in Genf wird es, trotz des letzten Wahlsieges, ebenfalls bald dazu kommen; in St. Gallen reißt man sich die an vielen Stellen verbrannten Hände; in Zürich, im Waadtland und sonst noch weit umher lacht man über diese Thorheiten. Nur Nargau und Solothurn stehen noch auf der Bühne und setzen die Tragikomödie fort. Der einst in Solothurn mit Recht verpöbelte „Kirchenvater“ und eidgenössische „Schmalzer“ (der es darum den Solothurnern noch immer nachträgt) ist jetzt Regisseur der Bühne und lacht heimlich, wenn die Solothurner dumme Streiche machen, weil er denkt, damit seine eigene Schmach verbergen zu können. Mögen aber die Hauptakteure in einzelnen Orten, Kantonen, und Gemeinden ihre Rollen eine Zeit lang noch fortspielen: ihre Bedeutung ist doch vorüber. In der Eidgenossenschaft gilt Keller, was Vigier, Brogi und selbst Kaiser, was Tuschler und Bodenheimer, was Carteret und Heridier, was ihre Bischofssuppe und ihr Sanhedrin, zusammen nicht.

Unglück können sie freilich noch an Ort und Stelle genug anstiften. Schönwerd hat es erfahren und wird es noch mehr erfahren, wie seine „Frauen und Töchter“ richtig vorausgesehen haben. Nehmen wir den Faden unserer geschichtlichen Darstellung wieder auf.

Auf die Zuschrift der Altkatholiken faßte der Regierungsrath von Solothurn folgenden Beschluß (Datum?): „Auf Eingabe von 107 stimmberechtigten Katholiken von Schönwerd-Eppenberg-Wöschnau betr. Mitbenutzung der dortigen Stiftskirche

In Erwägung die Mehrheit der stimmberechtigten Katholiken der Pfarrrgemeinde

Schönwerd-Eppenberg-Wöschnau (107 von 185) beim Regierungsrath das Begehren, wie solches in den öffentlichen Blättern bekannt, stellt;

J. E. bis zur erfolgten Aussteuerung der Pfarrrgemeinde Schönwerd aus dem laut Volksentscheid vom 4. Oktober 1874 aufgehobenen Stift St. Leodegar zu Schönwerd das Verfügungsrecht über die dortige Stiftskirche dem Regierungsrath zuweist;

J. E. dem obigen Begehren, durch welches der bisherige Gottesdienst der römisch-katholischen Minderheit in Schönwerd nicht beeinträchtigt wird, nach dem Grundsatz der religiösen Toleranz entsprochen werden kann, es jedoch zweckmäßig erscheint, daß vorbehaltlich einer anderwärtigen Verständigung zur Vermeidung von Mißhelligkeiten die Stunden der Benutzung der Kirche bestimmt ausgeschlossen werden;

N. E. der römisch-katholische Gottesdienst in Schönwerd laut Ankündigung des Herrn Pfarrer Rudolf für die kommenden Wintermonate an den Sonntagen um 9 Uhr, an den Werktagen um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnt;

beschließt:

1. Die ehemalige Stiftskirche zu Schönwerd wird den Petenten für Abhaltung eines eigenen Gottesdienstes unter ausdrücklicher Wahrung der Mitbenutzung durch die dortige römisch-kathol. Minderheit zur Verfügung gestellt.

2. Die Benutzung der Kirche wird vorbehaltlich einer anderwärtigen Verständigung den Petenten überlassen, jeweiligen Sonntags von 11–12 Uhr und an Werktagen von 8–8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.“

Dem Pfarrer von Schönwerd wurde schon Donnerstag den 2. November amtlich Kenntniß davon gegeben und er für allfällige Störungen und Hinderungen der Ausführung verantwortlich gemacht.

Wenn wir das Seidenpapier der schönen, toleranten Nebenarten von diesem Beschlusse weghun, was bleibt für ein Kern? 1. Auf eine schriftliche Eingabe von angeblich 107 stimmberechtigten „Katholiken“, der „Mehrheit“ der Pfarrrgemeinde (107 von 185) wird augenblicklich, ohne Verifizierung der Zahlen, des religiösen

Bekanntnisses, der Stimmberechtigung, ohne Einvernehmen der Ortsbehörde ein folgenreicher Entscheid gefaßt. Ein bloßes Privatschreiben ist, gegenüber einer katholischen Pfarrrgemeinde, die Grundlage eines regierungsräthlichen Beschlusses! Das ist nur in den Kantonen des Kulturkampfes möglich — an andern Orten würde eine Behörde sich schämen, so zu handeln; sie würde zuerst untersuchen und umständliche, amtliche Erkundigungen einziehen. 2. Die Pfarrrgemeinde Schönwerd ist seit dem 4. Oktober 1874, also volle 2 Jahre noch nicht ausgesteuert, über die Stiftskirche noch nicht verfügt. Der Regierungsrath läßt die Sache zwei Jahre hangen, und dann gibt er — mit welcher Berechtigung? ist fraglich — inner wenigen Tagen urplötzlich einen Entscheid. 3. Dieser Entscheid soll „nach dem Grundsatz der Toleranz (!) den bisherigen Gottesdienst der römisch-katholischen Minderheit (?) in Schönwerd nicht beeinträchtigen“; darum soll also nur die Zeit der zwei verschiedenen gottesdienstlichen Feiern ausgeschlossen, und die „Mitbenutzung“ durch die römisch-kathol. Minderheit gewahrt werden. Nun weiß der Regierungsrath von Solothurn wohl und muß es wissen, daß die „Altkatholiken“ keine Katholiken mehr sind, weil innerlich von der Kirche abgefallen und äußerlich von derselben weggelaufen und ausgeschlossen. Er weiß es nur zu wohl, daß der eigentliche Katholik durchaus keine Gemeinschaft im Gottesdienst mit einer abtrünnigen Sekte, welche sich lügenhaft und betrügerisch als katholisch ausgeben will, unterhalten kann, noch darf. Wenn er also dieser Sekte ein katholisches Gotteshaus einräumt, so vertreibt er damit thatsächlich die Katholiken aus ihrem Eigenthum. Daß man so ohne Landjäger, ohne rohe Gewalt und Aufsehen, mit ein paar süßen Worten eine ganze katholische Gemeinde aus dem entweihten Gotteshaus vertreiben kann, das ist ja prächtig! Wer sollte sich dieses „Vorthells“ nicht bedienen? Einmal der wohlthätige Regierungsrath von Solothurn gewiß nicht. Et factum est ita. Das Wie? und den einstweiligen Abschluß in einem folgenden Artikel.

Die Umtriebe gegen die künftige Papstwahl.

(Unlieb verspätet.)

I.

Die öffentlichen Blätter brachten neulich den Wortlaut eines Antrags des italienischen Ministeriums bei dem Königtum betreffend die Maßregeln nach dem Tod des Papstes. Es liegt darin ein brutales Attentat auf die Freiheit der Papstwahl und ein Bruch gesetzlich gegebener Garantien.

Wir wissen wohl, daß dieses Aktenstück dementirt worden ist. Allein die Eiligkeit und der Nachdruck, mit dem dieß geschehen ist, zeigen nur den hohen Werth, welchen die italienische Regierung darauf legt, daß das Publikum nicht daran glaube. Hat aber die italienische Regierung hieran ein Interesse, so wird sie dementiren, wenn auch das unzweifelhaft echte Aktenstück vorliegt. Bei diesem Cabinet ist das Interesse längst an die Stelle des Rechts und der Moral getreten. Bei diesem wie den andern Cabineten Europas, die der modernen politischen Moral dienen, ist erfahrungsmäßig ein Dementi der stärkste Grund der Echtheit und Wahrheit des Geäußerten. Aus diesem Grund glauben wir auch bei vorliegendem Aktenstück an dessen Echtheit. Es bestehen übrigens hiefür noch viele andere innere und äußere Gründe. Das Aktenstück entspricht ganz den Bedürfnissen der gegenwärtigen Situation Italiens und Deutschlands und zwischen historisch feststehenden Vorgängen der Vergangenheit, denen es einen adäquaten Abfluß gibt.

Bei der eminenten Wichtigkeit einer Papstwahl dürfte es nicht ohne Interesse sein, einen Ueberblick über die vorausgegangenen diplomatischen Aktionen in dieser Sache zu werfen und das neueste in die Öffentlichkeit geworfene Elaborat damit zusammenzuhalten.

Der seit fünf Jahren von Bismarck gegen die Kirche geführte Kampf ist im Wesentlichen resultatlos verlaufen, die gebrauchten Waffen der Maßregeln und der daran sich anschließenden Gesetzgebung haben sich als stumpf und den Gegner gar nicht erreichend ausgewiesen. Diese Erkenntniß ist eine

allgemeine geworden. Der Reichskanzler vor allem hat erkannt, daß die katholische Kirche auch katholisch bekämpft werden müsse, d. h. allgemein durch einen Ansturm gegen die kirchliche Organisation in allen Ländern oder durch einen Stoß gegen ihren Centralpunkt, den Papst. Die „internationale“ Betreibung des Kulturkampfes wurde wirklich von Bismarck angeregt, allein ohne rechten Erfolg. Alles muß darum an die letzte Karte gesetzt werden, den direkten Stoß gegen den Papst selbst, und diese Karte hat Italien in Händen.

Das Verhältnis des preußisch-deutschen Cabinets zum gegenwärtigen italienischen Ministerium ist das denkbar intimste, dieses durch das stärkste Band an jenes gebunden. Schon während der Amtsführung des abgetretenen Ministeriums unterhielt Herr Keudell, der Vertreter Bismarcks beim „Grenzkönig“, einen notorischen unmittelbaren Verkehr mit der damaligen Oppositionspartei. (Es gehört dieß auch zu den „unsaubren“, von Bismarck eingeführten diplomatischen Manieren.) Daß das deutsche Cabinet so erkennbar das Gewicht seines Ansehens und Einflusses bei dem König und vor der öffentlichen Meinung in die Waagschale der Linken warf, diente von dem Versuch des preußisch-deutschen Kaisers in Italien. Das Ministerium Minghetti widerstand damals und später den selbst durch die offizielle Presse Preußens ausgesprochenen Forderungen auf Beseitigung der Garantiegesetze, die dem Papst noch ein freies Wort gegen die preußische Politik verstatteten. Als damals Bismarck das Ministerium Minghetti wog, ward es zu leicht erfunden, um mit ihm seine Pläne durchzuführen. Von da an Keudells Demonstrationen zu Gunsten der Linken.

Minghetti ist gefallen und der Client Bismarcks, der Handwerksgenosse Garibaldi, Nikotera, ist emporgestiegen. — Wäre es nicht des eigenen Herzens Zug, die Art, wie er geworden, die Pflicht gegen den Protector, der Selbsterhaltungstrieb, der ihn nöthigt, diesem zu dienen, Alles treibt die hoffähig gewordene rothe Blouse in den Geleisen

vorwärts, in welchen die Intentionen der deutschen Reichskanzlei verlaufen.

Bismarcks Politik gegen den heiligen Vater hat also in Italien die Bahn frei; das Eisen ist längst heiß, jetzt kann, jetzt muß er es also schmieden. Welche Form er ihm gegeben, zeigt der Antrag des italienischen Ministeriums an den König. Dieser Antrag ist genau nach dem Modell, welches die Bismarcksche Papstwahlbesetzung aufgestellt hat.*)

Kirchen-Chronik.

o Aus und über Rom. Der neuer-nannte päpstliche Staatssekretär Kardinal Giovanni Simeoni wurde den 23. Juli 1816 in Paliano in der Diözese Palestrina geboren. Er ist ein Mann von festem Charakter und einfachen Sitten, ein musterhafter Priester. Durch eine lange Reihe von Jahren war derselbe einer der thätigsten Consultoren der Congregation der Propaganda fide und zugleich Sekretär der Spezialcongregation der orientalischen Riten. Er war auch Notar des vatikanischen Concils. Im verfloffenen Jahre wurde er zum Kardinal ernannt. Vorher führte er den Titel eines Erzbischofs von Calcedonien i. p. i. In letzter Zeit wirkte er als Nuntius in Madrid, wo er, besonders auch am Hofe, großes Ansehen genießt. Er wird nächstens von Madrid sich nach Rom begeben.

Vier italienische Minister sollen an den König Viktor Emanuel folgende Eingabe betreffend die Maßnahmen nach dem Tode des Papstes, gerichtet haben:

„Sire! Die Funktionen des Kardinals Camerlengo der hl. Kirche entwickelten sich in den Jahrhunderten, welche der Wiederherstellung des apostolischen Stuhles in Rom folgten, bis zum Jahre 1846 und nahmen in dem Mechanismus der römischen Regierung eine besondere und unabhängige Form an. Unter Pius IX. bis zu den von diesem Papste eingeführten Neuerungen stand der Kardinal Camerlengo allen Zweigen der ökonomischen und politischen Verwaltung des Staates vor und wurde dafür von dem Tribunale und Collegium der Cleriker der Camera entschädigt. Während der Sede vacante

*) Vergl. folgenden Artikel.

concentrirte sich in seinen Händen und dem Tribunal und Collegium die oberste Gewalt in politisch-administrativer Verwaltung über die Stadt Rom und die Provinzen, welche das weltliche Patrimonium der katholischen Kirche bildeten. Zu den Amtsattributen des Kardinals Camerlengo gehörten sodann auch die auf die Constatirung des Hinscheidens des Papstes bezüglichen, sowie die Versicherung der Correspondenz und von Allem, was auf die Person des Papstes oder die von dem Verstorbenen bewohnten Räume Beziehung hatte. In Anbetracht, daß ein derartiger Akt ausschließlich politischer und administrativer Natur sei, da es sich dabei handelt, die Authenticität des legitimen Nachlasses des Staatsoberhauptes zu constatiren, sowie die Dokumente und das Vermögen des hl. Stuhles oder der Krone zu bewahren und auch zu veranlassen, daß diese nicht mit den privaten oder persönlichen des verstorbenen Papstes vermengt werden; in Anbetracht, daß Ev. Majestät Regierung in dieser Hinsicht notwendigerweise Erbe und Nachfolger der Attributen der Regierung für Alles, was zum Decorum und Eigenthum des hl. Stuhles während eines Zwischenreiches gehört, haben die Unterfertigten die Ehre, Ev. Majestät folgende Maßregeln zur Genehmigung zu unterbreiten.

„1) Der Kriegsminister habe dem Befehlshaber der Jägerbataillone in Rom Instruktionen zu ertheilen, daß, sobald der Tod des Papstes offiziell bekannt geworden, dieser die Verantwortung übernehme, das äußere Circuitum des Vaticanus und dessen Umgebung zu überwachen und sich hinsichtlich jeden Zwischenfalles mit der öffentlichen Sicherheitsbehörde in's Einverständnis zu setzen. 2) Den Tod des Papstes mit Sicherheit vernommen, soll der Präfect von Rom den Kardinal Camerlengo, den Majordom und Maestro di Camera des Papstes, so wie zwei der päpstlichen Aerzte curantes und die zwei Sekretäre der Camera einladen, ihm bei der Todtenbeschauung beizustehen

und zur Durchführung der vormalig bestehenden Formalitäten. 3) Vorangestellt eine Weigerung, soll der Präfect, in Begleitung des Quästors, des Provinzial- und Gemeindegewalt, von zwei Notaren und vier Zeugen, in den Vatikan und bis in die Gemächer, welche der Papst bewohnt, dringen, selbst wenn er Widerstand fände. 4) Nach der Todtenschau soll der Präfect den Ring (del Pescatore) in Besitz nehmen und denselben an den Kardinal-Dekan gleichzeitig mit dem Protokoll der Todtenschau senden. 5) Inzwischen sollen die beiden Notare an alle Möbel, welche sich in den Gemächern des Papstes befinden, Siegel legen. Der Quästor von Rom soll für die innere Ordnung im Vatikan verantwortlich sein und deßhalb die ihm nothwendig erscheinenden Maßregeln ergreifen. Er soll ein genaues Verzeichniß über alle im Vatikan wohnenden Personen aufnehmen. 6) Der Kardinal-Erzpriester von St. Peter soll verständigt werden, daß nach 24 Stunden der Leichnam des Papstes dem Clerus der Basilika für das übliche Leichenbegängniß zur Verfügung steht. 7) Sobald der päpstliche Leichnam seine Gemächer verlassen hat, sollen die Notare wieder die Siegel abnehmen. 8) Ein vollständiges, allgemeines Inventar soll über alle im Vatikan und seinen Dependenz bestehenden Gegenstände aufgenommen werden.“

Ist dieses Schriftstück ächt oder ist es apokryph? Diese Frage ist bis jetzt noch nicht entschieden. Unglaublich ist es durchaus nicht, daß die jetzigen Minister Italiens auf den in diesem Altentstücke ausgesprochenen Gedanken verfallen, bei dem Tode des Papstes den Vatikan polizeilich und mit Waffengewalt besetzen, alles darin Befindliche zu inventarisiren und mit Arrest zu belegen, dann aber auch die Papstwahl zu verhindern oder zu beeinflussen. Das sind Wünsche, welche die deutschen Kulturkämpfer schon längst gehegt haben und als Hr. v. Keudell, der deutsche Gesandte und Bismarcks Vertrauter, seine Sympathien den Männern, welche das jetzige Ministerium bilden, zuwandte und durch seine politische Verbindung den Sturz des Ministeriums Minghetti wesentlich förderte, war er sich ohne Zweifel bewußt, was er von den neuen Gewaltthabern fordern würde. Der

König Viktor Emanuel, der immer noch etwelche Reste katholischer Gläubigkeit und insbesondere einen heilsamen Respekt vor dem Teufel besitzt, mag allerdings wünschen, daß dem hl. Stuhle die wenigen Rechte gelassen werden, welche das italienische Garantiefesetz zusichert, allein er ist ohnmächtig den Geiftern gegenüber, die er gerufen. Er hat den Boden des Rechtes längst verlassen und den des Raubes betreten, er ist darum den revolutionären Elementen preisgegeben. Diese aber sind gerade jetzt auf dem Punkte angelangt, die letzten Konsequenzen zu ziehen, alle Reste des historischen Rechtes zu vernichten und bald auch dem König den Abschied zu geben. Geschehe was da wolle, das wissen wir, daß der Fels Petri nicht untergeht. Wenn die Revolution ausgeht, wird die Kirche wieder triumphieren und wenn in Rom kein neues Oberhaupt der Kirche gewählt werden kann, so wird die Vorsehung dieß an einem andern Orte ermöglichen. Hoffen wir aber, daß Pius IX. noch die Niederlage seiner Feinde erlebe.

Nachträglich schreibt der geehrte Hr. Correspondent:

„Daß es mit der Eingabe der italienischen Minister, betreffend Maßnahmen nach dem Tode des hl. Vaters, doch seine Wichtigkeit hat, geht aus der Thronrede Viktor Emanuels hervor, in welcher Beschränkungen des Garantiefesetzes angekündigt werden. Die italienische Regierung will die orientalischen Wirren benützen, um wieder einmal im Krüben zu fischen. Ein weiteres Vorgehen gegen den hl. Vater dürfte aber doch dem italienischen Volke die Augen öffnen und für die Regierung verhängnisvoll werden.“

— Den 15. November empfing der hl. Vater 200 Pilger aus der Diözese Le Mans, an deren Spitze der Bischof, Msgr. Chaulet d'Outremont. Dieser überbrachte 146,000 Fr. Peterspfennig. — Kardinal Manning ist in Rom angekommen.

Rußland und Polen. Die grundsätzlichen liberalen Blätter wissen nicht genug ihrer Entrüstung Ausdruck zu geben, daß der Papst die unter türkischer Herrschaft sich befindenden Katholiken nicht auffordere, gegen ihren nun einmal gefeglichen

Herren sich, wie die übrigen, zu empören. Was die orientalischen Katholiken durch den Tausch der türkischen Herrschaft an eine russische gewinnen würden, beweisen nachstehende Thatfachen.

Die Verfolgung, welcher die angeblich zum Schisma „bekehrten“ Uniten ausgesetzt sind, hört durchaus nicht auf. Die Kinder werden gewaltsam von Polizisten nach den schismatischen Cerkwien (Kirchen) geschleppt, damit sie dort vom Popen getauft werden. Die Eltern sträuben sich natürlich hiergegen, weshalb sich schrecken-erregende Scenen ereignen. Vor Kurzem hat ein Bauer, der durchaus von der Taufe seines Kindes seitens eines Popen nichts wissen wollte, dasselbe gegen den Gensdarmen, welcher es ihm entreißen wollte, mit Verzweiflung verteidigt und schließlich selber getödtet, um es nicht schismatisch werden zu lassen. Solch Gewissenszwang ist in der Türkei doch unerhörte!

In Betreff der zum russischen Schisma „bekehrten“ Uniten schreibt man aus Warschau dem Petersburger „Golos“:

„Viele von den neuerdings erst zur rechtmäßigen Kirche übergetretenen Uniten fangen wiederum an, ganz offen die Sakramente nach dem Ritus der römisch-katholischen Kirche zu verrichten [wohl „zu empfangen“] Neugeborene Kinder der ehemaligen Uniten werden katholisch getauft. Als Rechtfertigung dieser dem freiwilligen (!) Vereinigungsakt nicht entsprechenden Handlungsweise erscheint eine falsche (!) Auffassung des Sinnes jenes Aktes. Nach ihrer Ansicht besteht das ganze Wesen dieses Aktes nur in der Treue gegen den russischen Thron und das Vaterland; an eine Glaubensänderung hätten sie angeblich gar nicht gedacht. [Also außer Zwang noch Betrug seitens der Bekehrenden.] Gegenwärtig ist von dem Procureur des Warschauer Bezirksgerichtes eine Untersuchung gegen mehrere Personen eingeleitet worden, die angeklagt sind, ihre Kinder nach dem Ritus der römisch-katholischen Kirche getauft zu haben. Diese Personen bedroht der § 190 des Strafgesetzbuches, nach welchem Eltern und Vormünder, die gefeglich verpflichtet sind, ihre Kinder in der Orthodoxie [Schisma] zu erziehen, oder denen ihre Erziehung in diesem Glauben übertragen ist, eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten trifft,

sobald sie die Kinder nach dem Ritus einer andern christlichen Kirche taufen lassen oder zu den Sakramenten dieser Kirche führen. Doch ist diese Strafe noch nicht im Vergleich zu den Folgen dieses Vergehens, die als Vorsichtsmaßregel an diese Strafe geknüpft sind. Ihre Kinder werden ihren rechtläubigen [schismatischen] Verwandten und, wenn solche nicht vorhanden sind, besonders dafür von der Regierung ernannten, ebenfalls rechtläubigen [schismatischen] Personen zur Erziehung übergeben. Die Untersuchung der Sache ist dem Untersuchungsrichter für besonders wichtige Fälle beim Warschauer Bezirksgericht Stenger unter Leitung des Procureursgehilfen desselben Gerichts, Fürsten Urussow, übertragen worden.“

Diesen schändlichen Glaubenszwang übt die „humane“ russische Regierung ihren slavischen und christlichen Unterthanen gegenüber aus, während sie über die von den Türken begangenen Verbrechen Krodilschranen weint. Die obige Nachricht befindet sich in den Blättern der russischen Regierung; man kann also an ihrer Richtigkeit nicht zweifeln. Wann wird diesem Treiben ein Ende gesetzt werden!

So ist doch wohl eine tolerante reformirte Zürcherregierung noch tausendmal angenehmer, als eine bekannte katholische Solothurner Herrschaft auch im Orient dr'in.

Aus der Schweiz.

Solothurn. (Kurze Mittheilungen.)

1. Zu den bereits obschwwebenden religiösen Streitigkeiten ist eine neue und sehr wichtige hinzugekommen. Der Regierungsrath hat sich angemacht, durch eine einfache Verordnung, ohne Anfrage beim Kantonsrath und beim Volk, eine tiefingreifende Bestimmung über den Religionsunterricht in den Primarschulen zu treffen, welche (siehe die Eingabe der kantonalen Pastorkonferenz) die Rechte der Familien wie der Kirche schwer beeinträchtigt und einen neuen Beleg von dem eben so ungeschickten als gewaltthätigen Verfahren dieser Behörde bietet. Der „Solothurner-Anzeiger“ hat dagegen eine gründliche, einschneidende Polemik erhoben, bisher neun Artikel. Wir kommen später darauf zurück.

2. Am 22. November hat der gleiche

Regierungsrath auf ein Gesuch der vorliegenden Mehrheit der Stimmberechtigten in der Pfarngemeinde Schönenwerd und gestützt auf eine durchaus falsche Auslegung des famosen „Wiederwahlgesetzes“ eine neue Pfarrwahl angeordnet. Die Katholiken protestirten gegen diesen neuen Willkürakt und enthielten sich ganz consequent der Abstimmung bei einer von Oben her angeordneten und präsidirten illegalen Gemeindeversammlung. So wurde dann der Altkatholik Bilz einstimmig (!) gewählt. — Ihrerseits schenkte die Gemeinde Spenberg den beiden Geistlichen in Schönenwerd das Gemeindebürgerrecht.

3. Der hohe Kantonsrath hat mit einer Mehrheit von 54 gegen 20 Stimmen beschlossen, den bisherigen Staatsbeitrag von 2000 Frk. an die drei Kapuzinerklöster im Kanton Solothurn nicht mehr abzurufen. Motiv: Der Staat gebe ohnehin die Gebäulichkeiten und die Gärten der Kapuzinerklöster; weitere Unterstützungen zu verabsolgen sei nicht Sache des Staates, sondern die des katholischen Volkes, welches die Kapuziner gebrauche. Wir hoffen, das katholische Volk werde sich dies merken und den Herren einmal die Rechnung revidiren. Unterdessen werden wohl die ehrw. V. V. Kapuziner fortfahren, die Lücken auszufüllen, welche die heillose Pfründenwirthschaft des Staates verursacht hat, obgleich ihnen dies wegen der nöthigen Vermehrung des Personals viel größere Ausgaben verursacht.

4. Unter den Kanzelrednern von Auz, welche an der Säcularfeier des hl. Conrad zu Constanz predigen, zählt das Programm auch den Hochw. Dompropst Fiala von Solothurn, nebst dem Hochw. Hrn. Domkustos Dr. Zardetti aus St. Gallen auf; letzterer für Mittwoch den 29., Hochw. Herr Fiala für Donnerstag den 30. November. — Zu dieser Säcularfeier bemerken die „katholischen Blätter“ Nr. 48: „Sind da herbeigekommen ein Wehrwolf von Mainz [Bisch. Ketteler], ein Häselin von Rottenburg [Bisch. Hefele], ein Fuchs aus St. Gallen [Bisch. Greith], ein Bählamm aus Luzern [?] und ein Dachs aus Freiburg, um den todtten Löwen von Constanz unter dem beifälligen Blöcken und Schnattern der Schaf- und Gänseherden an der

Mähne zu zupfen" . . . Weiter unten: „Unter ihnen sind einige Subjekte, welche vor sechs Jahren, hingewälzt zu den allerheiligsten Füßen des Papstes, zitternd vor dem Geifer eines kindisch gewordenen aber gläubigen Greises und besudelt mit dem geduldig getragenen Schmutz einiger sittlich verkommener päpstlicher Zeitungsschreiber wie Benillot, Rarci u. A. bei dem römischen Bischof bettelten, er möge doch auf seine Unfehlbarkeitserklärung, diese seine liebste Herzensangelegenheit . . . gnädigst verzichten“ u. s. w. Der Mensch, der auf diese niederträchtige Weise deutsche und schweizerische Bischöfe und den allverehrten Vater der Christenheit besudelt, ist (tto) H(a)pter, ein hergeschoberener Deutscher und altkatholischer Pfarrer in Olten, der Busenfreund Ed. Herzogs. Sic ut rex, ita grex und umgekehrt. Ehemals hätte man einen solchen mit Schmach aus dem Lande gejagt . . .

— Die „Botschaft“ enthält in Nr. 140 einen trefflichen Artikel über das perfide Spiel der Aargauer Regierung mit dem Katholizismus, resp. mit den aargauischen Katholiken. Die Staatslenker im Aargau (und in Preußen, dem *M u s t e r*staat unserer „Freiheitsmänner“) proklamirten den Grundsatz: Die Kantonsverfassung kenne weder eine „christlich-katholische“, noch eine „römisch-katholische“ Confession, sondern nur eine „katholische“; der Altkatholizismus sei nur eine verschiedene Anschauung innerhalb der katholischen Kirche.

Die Unwahrheit, oder besser gesagt, die absichtliche Verlogenheit und Perfidie dieses Staatsgrundgesetzes wird sehr anschaulich nachgewiesen: 1. durch die Unmöglichkeit, daß in einem Staat zwei grundverschiedene Verfassungen und Gewalten neben einander existiren können, darum auch gewiß nicht in der Kirche; 2. durch den Wortlaut des vom aarg. Regierungsrath placetirten Katechismus für das Bisthum Basel, welcher als katholische Kirche nur die mit dem Papste vereinigte anerkennt; 3. durch die Autorität des Professors Gesslen in Straßburg, eines eifrigen Lutheraners und erklärten Gegner des Papstthums, welcher aus unwiderleglichen Gründen nachweist, daß Katholiken und „Altkatholiken“ nicht zwei Gruppen in derselben Kirchengemein-

schaft, sondern zwei kirchliche Gemeinschaften mit völlig entgegengesetzten Bestrebungen sind.

Hieraus zieht die „Botschaft“ folgende ebenso unwiderlegliche Folgerungen:

Die Altkatholiken bilden also unläugbar eine besondere, von der katholischen Kirche völlig getrennte und wesentlich verschiedene Confessionsgenossenschaft.

Die aargauische Regierung hat dies selbst thatsächlich eingestanden, indem sie die von der katholischen Kirchenverfassung gänzlich verschiedene Verfassung der Diözesan-Synode genehmigte und den unkatholisch gewählten „Bischof“ Herzog anerkannte.

Wie kann die Regierung den Altkatholizismus einerseits als eine neue Kirchengemeinschaft betrachten, und andererseits gleichwohl die Katholiken und Altkatholiken in einen Tiegel werfen, indem sie die einen und andern als Angehörige der katholischen Kirche erklärt?

Mit welchem Rechte bestellt sie die von der Verfassung und Gesetz geschaffenen katholischen Kirchenkommissionen mit Katholiken und Protestanten?

Ist nicht auch die Regierung an die kantonale Verfassung gebunden, — an die Verfassung, die nur eine katholische Kirche kennt, nämlich jene, welcher die aargauischen Katholiken bei der Entstehung des Kantons angehörten und in größter Mehrheit noch jetzt angehören und welche keine andere ist, als die römisch-katholische?

Die verfassungswidrige Vermischung der katholischen und altkatholischen Kirchenangelegenheiten, wie sie von der Regierung betrieben wird, ist nicht bloß ein schweres Unrecht gegen den katholischen Landesheil, sie ist zugleich eine große Gefahr für die Freiheit des Glaubens und des Gewissens. Denn es ist darin der Grundsatz des Staatsabsolutismus enthalten, wonach das weltliche Regiment eines Landes nach Belieben auch das Kirchliche zu leiten hat.

Seit sechs Jahren setzen sich die aargauischen Katholiken ihres rechtmäßigen Bischofs beraubt und sind dadurch gleich geworden einem Schiffe ohne Steueremann, einem Heer ohne Führer.

Und während man ihnen die Verbindung mit ihrem Oberhirten verweigert, wird ein aus der katholischen Kirche Aus-

getretener und Ausgeschlossener von Staatswegen als „Bischof“ anerkannt, als wollte man den Katholiken zurufen: sehet da euern Bischof!

Ist das nicht eine thatsächliche Anreizung zum Glaubensabfall?

Zudem ist an die Spitze des katholischen Kirchenrathes derjenige gestellt worden, welcher der Gründer und die Seele des Altkatholizismus ist. Könnte auf dem administrativen Wege die Untergrabung des Katholizismus im Aargau weiter getrieben werden?

Wenn ich genöthigt werde, mit Denjenigen, die es offenbar auf mein Eigenthum abgesehen haben, mein Haus zu theilen und mit ihnen unter einer Dache zu wohnen und wenn der Führer dieser Leute zum Bogte über mein Eigenthum bestellt ist, dann weiß ich, was mir bevorsteht.

Die aargauischen Katholiken wollen weder Altkatholiken noch Staatskatholiken werden, sie wollen Katholiken bleiben.

Sie haben gegen die Absetzung des rechtmäßigen Bischofs Verwahrung eingelegt. Sie haben erklärt, daß sie sich um keinen Preis von der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche trennen lassen.

Man ist über ihre Proteste hinweggeschritten. Man ist fortgefahren, sie in ihrer Glaubensüberzeugung zu kränken und ihrer Kirchentreu Schlingen zu legen.

Es dürfte für die aargauischen Katholiken der Zeitpunkt gekommen sein, zu verlangen, was sie verlangen müssen, wenn sie Katholiken bleiben wollen, und was ihnen nicht verweigert werden darf, wenn die garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit zur Wahrheit und That werden soll, — nämlich

Wegfall der staatskirchlichen Bevormundung, — freien Verkehr der Geistlichkeit und des Volkes mit ihren kirchlichen Obern, — innert den Schranken der Bundesverfassung freie Organisation nach den Grundsätzen der katholischen Confession.

Damit hat die „Botschaft“ das Wort ausgesprochen, nach welchem die Katholiken aller Kantone, deren Regierungen

jeuen grundsätzlichen und perfiden Grundsatz voranstellen, mit vereinter Kraft handeln sollten. In der Diözese Basel ist der rechtmäßige Bischof aus seiner Residenz vertrieben und die Katholiken von 5 Kantonen sind des ihnen verfassungsmäßig gehörenden Rechtes beraubt, mit ihrem geistlichen Oberhirten in Verbindung zu treten; in Genf beschließt jene tolle Regierung, welche der Gegenstand des Spottes Europa's ist: nur der „Nationalbischof“, diese Spottgeburt der Lüge und der Gewalt, dürfe im Kanton Genf bischöfliche Funktionen verrichten! Fort mit diesem Preußenthum aus der freien Schweiz!

— Die Regierung des Aargau schreibt einen Preis von 500 Fr. für denjenigen aus, welcher das beste konfessionslose Religions-Handbuch zu Stande bringe; es solle nämlich in den Schulen von Staatswegen Religion gelehrt werden, also neben der katholischen und reformirten eine dritte, die konfessionslose Staatsreligion. Kellerscher Unfug! denn so wie Jemand sich zu derselben nicht bekennet, bilden ihre Anhänger wieder eine besondere Confession. Sogar die „N. Z. B.“ schüttelt sich ob diesem Tränklein und meint, diese Staatsreligion gehe absolut gegen die gewährleistete Gewissensfreiheit und es sei am Ende das beste und einzig vernünftige, wenn der Staat sich ganz und gar nicht mit Religion befasse, sondern das der Kirche überlasse.

Bern. Am 25. November genehmigte der Große Rath eine neue Begräbnisordnung. Nach derselben ist das Begräbniswesen Ortspolizeisache. Niemand darf wegen Glaubensansichten oder aus „anderen Gründen“ ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhofe versagt werden. — Die kirchliche Feier des Begräbnisses ist den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen; sie können nämlich im Sterbehause, in der Kirche oder im gottesdienstlichen Lokal, oder auf dem Friedhofe selbst gottesdienstliche Feierlichkeiten nach den Gebräuchen oder durch Geistliche ihrer Confession abhalten lassen. Ausgeschlossen und untersagt ist hingegen die Begleitung öffentlicher Leichenzüge durch Geistliche im

Amtsornat und unter Ausübung kirchlicher Ceremonien.

— **Aus dem Jura.** Hr. Wurtemberg in Bern, der protestantische Repräsentant der katholischen Jurassier im Gr. Rathe soll zwei Motionen auf das Bureau des Gr. Rathes gelegt haben. Die eine verlangt, daß die Kirchen, die Kirchengüter und Stiftungen im Jura den rechtmäßigen Eigenthümern, d. h. den römischen Katholiken zurückgegeben werden sollen. Die andere, daß eine Commission von 5 Mitgliedern, worunter wenigstens zwei der konservativen Partei, ernannt werden sollen, um eine Untersuchung vorzunehmen über die Lage und Rechte der römischen Katholiken im Jura.

Auch geht das Gerücht, mehrere altkatholischen Gemeinden im Jura hätten den katholischen Mitbürgern den Vorschlag der Versöhnung gemacht. Die Kirchen sollen zurückgegeben werden und die Fehlenden wieder zur Kirche zurückkehren. Ob etwas und wie viel daran wahr ist, wissen wir nicht. Nur soviel ist sicher, würde das Volk nicht von Oben herab durch allerlei Mittel zum Schisma gedrängt und genöthigt, die Meisten wären schon zurückgekehrt. Sie bekennen selbst, daß sie im Irrthum seien, aber — aus gewissen Gründen nicht umkehren dürfen.

Bekanntlich haben in mehreren Gemeinden sich freie religiöse Genossenschaften gebildet und sind an den Großen Rath um Bestätigung gelangt. Trotz der garantirten Gewissensfreiheit sucht der „Bund“ durch alle möglichen und unmöglichen Ränke und Sophismen heraus zu beweisen, daß diese katholischen Genossenschaften sich nicht auf jenen Verfassungsartikel berufen können und Bern in seinem Beschlusse nicht an denselben gebunden sei. Hoffentlich wenn auch der Berner Gr. Rath diese „unbundesgemäße“ Ansicht theilen sollte, wird sie wenigstens der Bundesrath nicht theilen.

Das „Pays“ veröffentlicht wieder interessante Altenstücke von Papa Pipy in Bruntrut, die an Schusterei alles Dagewesene übertreffen. Aus denselben geht hauptsächlich hervor, daß sich die Apostaten alle mögliche Mühe gegeben haben, um unter dem katholischen Volke Unruhen hervorzurufen. Es wird darin ein ganz systematisch getriebenes Intriguenspiel zu Tage gefördert, welches so wohl auf die

handelnden Personen, als auch auf die Regisseure in Bern ein Licht wirft, das jeden ehrlichen Menschen mit tieffter Verachtung gegen solche Creaturen erfüllen muß. — Nebenbei bekommt auch der „Freund“ Herzog seinen Theil. Pipy nennt seine Ernennung als „Bischof“ eine Absurdität, welche nichts beiträgt zur Entwicklung „unserer Kirche.“ Sie ist das Produkt deutsch-preußischer Combinationen. Die liberalen Präfecte sind ihm „durchaus nicht.“ Der Schweiz macht er das Compliment, „die Internationalen und Communarden seien ziemlich gut dajelbst angeschrieben.“ Pipy hofft unabhängig zu werden von den Schwarzen, den Liberalen und von der Politit. Seien wir vorsichtig, damit wir unsern „Brüdern“ und „Freunden“ die Zähne zeigen können, ohne daß sie glauben können, das Recht zu haben, uns auf die Nase zu“ Herrliche Bekennnisse einer schönen Seele! Das ist der gesäuberte Klerus, von dem Herzog spricht, in seinem im ächten Apostatenstyle geschriebenen Schmähbriefe an die katholischen Bischöfe der Schweiz.

— **Aus Genf.** Dant der Staatskasse und der Unterstützung durch Polizeigewalt vegetirt der Altkatholizismus noch fort. Die Wächter der öffentlichen Sicherheit sind besorgt um die Diener der Religion, wie um ihren Augapfel. Nicht nur stehen dieselben an deren Thüre, sie theilen auch das Wahl mit den liberalen Pfarrherren. Kein Eindringling würde es wagen auszugehen, ohne Bedeckung durch diese neumodische Art Schutzgeistler. Das Amt eines solchen Staatsgeistlichen ist das Amt eines Galeerensträflings. Für Palmieri wird das Leben in Collonges unerträglich. Täglich sieht er zu seinem Schreck einen neuen Anschlag vor seinem Fenster. Eine Woche lang rief ihm eine Inschrift die Worte des Dekalogs ins Gedächtniß: „Du sollst nicht stehen und fremdes Gut nicht behalten.“ Dieser Tage las er die anklagenden Worte: „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben!“ Am Feste der Kirchweihe stand zu lesen: „Mein Haus ist ein Bethaus, Ihr aber habt es zu einer Würbergrube gemacht!“ — Diese

*) Vielfach jedenfalls besser als die Katholiken. D. K.

armen Menschen sind sehr zu bedauern. Auf dem Lande verkauft man ihnen weder Brod, noch Milch, indem man denjenigen mit Strafe droht, die sich auf solche Weise an ihnen verfinbigen und sie dem Hungertode überliefern wollen. Dem Eindringling von Chouler geht es gar über alle Maßen schlecht. Er wird noch extra verfolgt durch eine Person, die behauptet, sie sei von ihm entehrt worden; sie droht, sie werde Einsprache erheben, wenn er es etwa versuchen sollte, sich mit einer andern zu verheirathen. Andere suchen junge Mädchen in die Falle zu locken, so der „Würdige“ von Gene Bourz, welcher 15-jährigen Mädchen den Gassenhauer vorsang: „Auf der Brücke von Nivignon.“ Der „Herr“ von Gene-Choner hatte auf den Gassen Genf's einige Gesellschafterinnen seiner Dame ausgelesen, damit sie die Zahl seiner Zuhörer etwas vergrößerten. Aus Dankbarkeit regalirte er sie mit Trauben, bevor sie dieselben erhielten, sollten sie aber jedes Stück durch einen Kuß erkaufen. Doch trotz dieser Bärtlichkeit — altkatholische christliche Liebe — stehen die Kirchen noch immer leer, und Langlois konnte somit ohne Gewissensbisse am Sonntage den Gottesdienst (?) aussetzen. Aehnlich erging es Hrn. Rieur. Da er nur einen Zuhörer hatte, lud er ihn ein zu einer Kegelpartie, „um sich zu erwärmen.“ Vor einigen Tagen war ein berühmter Prediger, Rizzi, angekündigt. Ein Neugieriger ging hin, fand eine Dame einerseits, einen Jüngling anderseits. Nach Verlauf von 10 Minuten, da Alles leer blieb, entfernte sich die Dame, der Junge folgte und Rizzi fand für gut, sich gar nicht zu zeigen. Für jeden dieser Arbeiter wirkt der Staat jährlich 4000 Fr. aus. Herrliche Zustände. Welch grenzenloser Haß gegen die Religion muß ein Volk blinden, daß solchem Unsinne kein Ende gemacht wird!

Personal-Chronik.

Herr Bischofberger ist nicht als Pfarrer, wie wir irrthümlich gemeldet, sondern als Kaplan in Appenzell aufgezogen.

Luzern. Zum Pfarrer von Triengen wurde einstimmig durch Berufung gewählt Hr. Pfarrhelfer Amberg in Altischofen.

Margau. Als Pfarrhelfer von Heinfelden ist vom Regierungsrath ein altkatholischer Geistlicher Marfurt aus dem Kt. Luzern gewählt worden.

† Nekrolog. (Wf.) Der Hochw. Herr Josef Berger, der jüngst in Heinfelden starb, hatte seine Studien in der Klosterschule zu Muri, in Solothurn und auf der Universität in Freiburg gemacht. In Freiburg in der Schweiz wurde er zum Priester geweiht und im Jahre 1829 nach Heinfelden gewählt. Damals war das Chorherrenstift in Heinfelden in noch blühendem Zustande und der sehr musikalische Herr Berger *) war viele Jahre lang Gesangs- und Musikdirektor. Der Gottesdienst, durch eine schöne Orgelermusik verherrlicht, war zahlreich besucht. Seit vielen Jahren ist es aber nicht mehr so; das Stift zu St. Martin starb allmählig aus und zuletzt blieben nur noch Hr. Schröter und sein Kaplan Berger. Der Prinzipal hielt es leider seit längerer Zeit schon mit den Altkatholiken, doch hoffte sein gutwilliger Kaplan immer noch, Herr Schröter werde den Rubikon nicht überschreiten und nicht ohne Wissen seiner kirchlichen Obern setze Hr. Kaplan Berger seine Funktionen in der St. Martinikirche fort, bis sich Hr. Pfarrer Schröter offen von der katholischen Kirche trennte. Das geschah am 18. September. Nun hielt Hr. Berger, wie es in seiner Pflicht lag, keine kirchliche Gemeinschaft mehr mit Herrn Schröter. Er setzte ihm seinen Standpunkt in aller Ruhe und Milde auseinander und hoffte zuversichtlich, das Pfarramt und die Kirchpflege von Heinfelden werden seine religiöse Ueberzeugung ehren und auf sein Alter und auf sein 47jähriges Wirken Rücksicht nehmen. Er hat sich aber bitter getäuft und in den letzten Wochen von Seite des Herrn Schröter und der Kirchpflege eine Härte erfahren müssen, die ihn auf's Tiefste verwundete. Am Allerheiligen, Morgens um 2 Uhr, starb der gute Herr Kaplan an einem Schlagflusse. Im Monat September hatte er noch die Versammlung des Piusvereins in Luzern besucht und vor seiner Abreise, wohl in einer Vorahnung seines baldigen Todes, sein Testament niedergeschrieben.

Hr. Kaplan Berger war ein gutgesinnter,

*) Er belag auch ein bemerkenswertes Talent für Landschaftszeichnung, welches sich erst später zeigte, bei früher und kunstgerechter Bildung gewiß schöne Resultate erlangt hätte.

treued Priester der heiligen Kirche. Er erreichte das Alter von 74 Jahren. Noch vor seinem Ende sprach er den Wunsch aus, in seiner Heimathgemeinde Eiken bestattet zu werden. Am 4. November wurde er auf dem Friedhof in Eiken beerdigt; sehr viel Volk und viele Mitbürger nahmen sowohl an der Beerdigung als an den Nachgedächtnissen Theil. Seine Seele ruhe in Gott! *)

*) An den Hrn. Correspondenten. Unser Bericht geht bis zum 9. Okt. Sollte Nachträgliches sich vorfinden, so bitten wir um gefällige Zusendung.

Zeitschriften-Schau.

5) Auf zum Herzen Jesu 5., 6. und 7. Wunderquelle 1. und 2. Die Herz-Jesu-Jungfrauen. (Würzburg, Wörl.)

6) Herz-Maria-Blüthen. 8., 9. u. 10. Heft. Marienfeste. Skapulier. Marienkranz. Marienische Heiligthümer Rom's. Kalschiz. Portiuncula. Neger-Mission. Maria zum Siege; zu Lourdes; zu Rosenthal. Michiloids. Blut des Januarius. Gnadenort für Wahnsinnige und Besessene. Rosenkranz-Berlen. Königin des Fegewers. Herz-Maria-Blüthen. Vaterland. Große Rosenkranz-Gebichte. Rundscha. Gnadenblüthen. Bücher. (Würzburg, Wörl.)

7) Gompaz, 49. und 50. Heft. Glaube und Unglaube im Kampfe. (Würzburg, Wörl.)

8) Kathol. Novellenbibliothek. 1., 2. und 3. Heft Nach trüber Zeit. Vaterlandlos. Jeder ist seines Glückes Schmid. In Besichtigung. Eine Civilehe. Dr. Berners letzte Liebe. Die Spieler. (Würzburg, Wörl.)

9) Wir haben unsere Leser in einem besondern Artikel mit der Zeitschrift: „Ambrosius“ aufmerksam gemacht, welche sich speziell an die Vorstände der christlichen Müttervereine und an den Seelsorger-Klerus richtet. Die bis jetzt uns zugekommenen Nr. 1, 2, 3 und 4 des ersten Jahrgangs rechtfertigen unsere Empfehlung, die wir hiemit wiederholen. (Donauwörth. Kath. Erziehungsverein. S. Auer.)

*) Das 46. und 48. Heft ist uns ausgeblieben. Nachsendung erwartet.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 47:	Fr. 204. —
Aus der Pfarrei Nuglar-St. Pantaleon	„ 20. —
Von Jungfrau A. K. in D.	„ 75. —
Aus der Stadtpfarrei Luzern	„ 20. —
„ „ Pfarrei Römelswil	„ 35. —
	Fr. 354. —

Der Kasser der inl. Mission:
Pfeifer-Elmiger in Luzern.

Subskription für Hochw. Prof. Dr. Keiser.

Uebertrag laut Nr. 48	Fr. 2356. —
Von einem Schweizer, welcher seit Jahren im Ausland lebt, aber die Ereignisse seines Vaterlandes mit Aufmerksamkeit in den 3. Itungen liest und welcher lieber heute als morgen die Nachricht erhalten würde, daß die sämtlichen Solothurner-Regierungsräte ihre Entlassung eingereicht und daß deren Nachfolger sofort den Verteidiger der Gury-Moral wieder als Professor einzusetzen haben: Mark 300 —	
Fr. 375. —	
Aus dem Aargau von Ungenannt: •Dejeimur sed non perimus. Wir werden abgesetzt, aber wir hören nicht auf, die Wahrheit zu schreiben und die Lüge zu entlarven.	
„ 25. —	
Aus dem Aargau: F. K.	
„ 5. —	
„Dem wackern Kämpfer für die Wahrheit“ von seinem Schüler D., Pfr. in R.	
„ 10. —	
Fr. 2765. —	

Bei der Expedition eingegangen:

Für den Kirchenbau in Laufen:	
Aus dem Aargau: R. in R.	Fr. 10. —
Aus Würenlingen	„ 10. —
Für den Kirchenbau Langnau-Gattikon:	
Aus Würenlingen	„ 3. 30
Für die inländische Mission:	
Aus Würenlingen	„ 10. —
Aus Gebenstorf	„ 15. —
Von Pfr. B. in R.:	
1) Für den hl. Vater als Petterspennig	„ 20. —
2) Für die römisch-katholische Kirche in Olten	„ 15. —
3) Für die römisch-katholische Kirche in Zürich	„ 15. —

Ein Jüngling, welcher gute Zeugnisse besitzt, kann als Lehrling in der Sparbank zu Luzern eintreten. 44²

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf Fr. 100,000 gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositenkasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gütern, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent-Geschäften etc. etc.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen, Kassenscheine oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben nach den jeweiligen Geldverhältnissen und besonders Auskündigungen zu 4 bis 5 %

Der Geschäftsführer:
Halter-Probst.

11

Die seit 30 Jahren bestehende, bestrenommierte Flach-, Ganz- und Abwerg-Spinnerei (auch Lohnspinnerei) von Heinrich Stridler in Zürich empfiehlt sich auf dies Jahr wieder den Herren Landwirthen für Spinnen im Lohn von Flach, Ganz und Abwerg (Kuber). Reelle, beste Bedienung, kräftige Garne je nach Stoff zu mäßigem Preise. Agenten werden im Interesse der Kundfame keine gehalten. Verkauf von besten Web-, Schuh- und Sattlergarnen. 44s

Vorzügliches Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit kurzem erfunden, ist heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lang angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppel-dosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer

7 Balth. Amthalen, Sarnen, Obwalden.

Festgeschenk für katholische Kinder.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Tromme Kinder.

Legenden und Erzählungen für die liebe Jugend.

Gesammelt und herausgegeben von

M. Fortner.

Auf dieses hier angezeigte „Neue Kinderbüchlein“, welches namentlich Legenden und Erzählungen religiösen Inhaltes enthält, die höchst ermunternd auf die unschuldvolle Kinderseele wirken, machen wir ganz besonders Priester, Lehrer und katholische Eltern aufmerksam.

Das Büchlein (16 Bogen stark) ist sehr schön ausgestattet, mit zwei Stahlstichen versehen und in einen illustrierten Umschlag gebunden. Preis Fr. 2. 50. 48

Bei B. Schwendemann, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

auf das Jahr 1877.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher. Preis per Exemplar 25 Cents., per Duzend Fr. 2. 40.

Billige Kirchenheizungen

liefert vorzüglich

J. S. Reinhardt
in Würzburg.

[10¹²]